Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

21. April 1860. Nro 93. 21. Kwietnia 1860.

(755) ## Kundmachung.

Nr. 16074. Bei der am 2ten d. M. in Folge der allerhöchstem Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 314ten Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 101 gezogen worden.

Diese Serie enthält Bank-Obligazionen zu 5%, und zwar: Nro. 92189 bis einschließig 93562 im Kapitalbetrage von 998.656 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24.966 fl. 24 kr.

Diese Obligazionen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858 Zahl 5286-F. M. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in auf österreichische Währung lautende 5%tige Obligazionen umgewechselt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 10. April 1860.

Obwieszczenie. (3)

Nr. 16074. Na dniu 2. b. m. przedsiębrano na mocy najwyższych patentów z 21. marca 1818 i 23. grudnia 1859 r. 314te losowanie dawniejszego długu państwa i wyciągnięto seryę Nr. 101.

Ta serya zawiera obligacye bankowe na 5 procent, a mianowicie Nr. 92189 aż włącznie do Nr. 93562 z sumą kapitału 998.656 złr. i z procentami podług zniżonej stopy procentowej w kwocie 24.966 złr. 24 kr. m. k.

Te obligacye będą podług postanowień najwyższego patentu z 21. marca 1818 podniesione do pierwotnej stopy procentowej i podług skali ogłoszonej w obwieszczeniu ministerstwa finansów z 26. października 1858 l. 5286-M. F. (Dz. u. p. Nr. 190) zamienione w obligacye opiewające na walutę austryacką.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 10. kwietnia 1860.

(757) ## Kundmachung. (3)

Nro. 6681. Von Seite des Armee-Ober-Kommando wird bekannt gegeben, daß ein Stipendium jährlicher Zweihundert Zehn Gulden österr. Währung aus der Oberkriegskommissär Hübler'schen Stiftung in Erledigung gekommen ist, auf welches mittellose männliche Waisen, deren Väter in der Kriegskommissariats-Branche gedient hatten, ferner von Beamten der Militär-Administrazion ohne Unterschied der Zweige oder Provinzen, auf die Zeit als sie studiren, und wenn sie Staatsbeamte werden, bis sie als solche zu dem Gehalte jährlicher 600 fl. KM. oder 630 fl. österr. Währung gelangen, Anspruch haben.

Wenn Stiftlinge während oder nach vollendeten Studien nicht Staatsbeamte werden oder es nicht bleiben, so werden ihre Stiftungs-Genüsse andern geeigneten Kompetenten verliehen. Stiftlinge, welche wegen Mangel an Fleiß oder Moralität sich der Stiftungsgenüsse unwürdig machen, verlieren dieselben ebenfalls.

Die Gesuche um Erhalt eines Stipendiums müssen bis längstens Ende Juli 1860, mit nachgenannten Dokumenten instruirt, bei dem betreffenden Landes-General-Kommando überreicht werden.

1) Trauungsschein der Aeltern,
2) Taufschein des Waisen,
3) Todtenschein des Vaters,
4) Vermögenslosigkeits-Zeugniß für die Mutter und den Waisen,
5) Schul- und Sitten-Zeugniß für den Waisen,
6) Nachweisung der Dienstzeit des Vaters und seiner allfälligen Verdienste.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht vom Armee-Ober-Kommando.

(763) ## Ogłoszenie konkursu (2)

w celu obsadzenia jednego miejsca funduszowego galicyjskiego w c. k. akademii Maryi Teresy.

Nr. 138. W skutek rozporządzenia wysokiego ministerstwa spraw wewnętrznych z dnia 3. kwietnia r. b. liczba 10.266 rozpisuje wydział stanów konkurs w celu obsadzenia jednego miejsca funduszowego galicyjskiego w c. k. akademii Maryi Teresy, które z końcem bieżącego roku szkolnego opróżnione zostanie.

Kto tedy syna lub opiece swej poruczonego młodzieńca w tej akademii umieścić sobie życzy, ma prośbę do wydziału stanów do dnia 25. maja 1860 r. podać, dołączając deklaracyę, że młodzieńcowi temu, gdy do rzeczonej akademii przyjęty będzie, pierwsze oporządzenie sprawić i na oboczne wydatki corocznie po 157 zł. 50 c. wal. austr. do kasy akademickiej płacić obowiązuje się.

Oprócz tego do prośby tej dołączyć potrzeba:

1) Metrykę chrztu młodzieńca należycie legalizowaną, okazującą, iż tenże 8my rok życia ukończył, a 14go nie przeszedł.

2) Świadectwo szkolne, że według teraźniejszego urządzenia szkół przynajmniej 3cią normalną klasę z dobrym ukończył postępem, tudzież, jeżeli prywatnie oddaje się naukom, świadectwo obyczajów, przez miejscowego plebana wydane.

3) Świadectwo zdrowia i odbytej naturalnej lub szczepionej ospy, nakoniec

4) zaświadczenie o stanie majątku przez miejscowego plebana wydane, a przez c. k. urząd obwodowy stwierdzone, w którem ma być wyrażono, ile aspirant ma rodzeństwa, jakoteż i ta okoliczność, iż proszący do ich przyzwoitego wychowania pomocy rządowej potrzebuje.

Z rady wydziału stanów Królestw Galicyi i Lodomeryi.

We Lwowie, dnia 13. kwietnia 1860 r.

(759) ## Edikt. (2)

Nro. 596. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Konstantina de Sabińskie Koczańska, Anna de Koczańskie Padlewska, Theresia de Koczańskie Chełmicka, Theodor Skorupka Padlewski, Adalbert Nartowski, Ignatz Komorowski, Michael Marchacki, Michael Bobrowski, Josef Nizielski, Josef Chełmicki, Ladislaus Chełmicki, Roman Chełmicki und dem Geistlichen Malawski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und andere sub praes. 20. Jänner 1860 Zahl 5 6 Tymolon Mochnacki wegen Fällung des Erkenntnißes die Extabulazion aus den Gütern Tyśmieniczany und Zabereze des l. d. 48 p. 444 n. 3. on., l. d. 48. p. 447. n. 3. on., l. d. 112. p. 343. n. 4. on., l. d. 112. p. 353 n. 4. on. obligatorischen Vertrages vom 26. Jänner 1789, so wie des hieraus resultirenden Rechtes zum obligatorischen Besitze der Güter Tyśmieniczany, und dann der Summe von 127.000 flp. sammt allen Bezugsposten und Superlasten habe stattzufinden, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 21. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Dwernicki mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Przybyłowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, um diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławow, am 19. März 1860.

(762) ## Edikt. (2)

Nro. 3792. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider Esriel Fränkel die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Mauth-Aerars wegen 1791 fl. 58⁵/₁₀ kr. österr. Währ. f. N. G. zur Zahl 47051/59 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede und weitern Verhandlung die Tagfahrt auf den 30. April 1860 11 Uhr Vormittags anberaumt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Landesberger mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 27. März 1860.

(726) **Edikt.** (3)

Nro. 492-Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Lisko, Sanoker Kreises, wird bekannt gemacht, es sei Johann Niemczyk, Grundwirth in Poraż, am 8. April 1849 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt des zu dieser Erbschaft berufenen Johann Niemczyk unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Jakob Niemczyk abgehandelt werden wird.

Lisko, den 30. März 1860.

Edykt.

Nr. 492-Civ. C. k. sąd powiatowy w Lisku, obwodzie Sanockim, wiadomo czyni, że Jan Niemczyk gospodarz gruntowy z Poraża, na dniu 8. kwietnia 1849 zmarł, nie zostawiwszy ostatniej woli rozporządzenia.

Ponieważ miejsce pobytu Jana Niemczyk do tegoż spadku powołanego temuż sądowi wiadome nie jest, dla tego wzywa się tegoż, by w przeciągu jednego roku od dnia niżej wyrażonego liczyć się mającego w tutejszym sądzie się zgłosił i oświadczenie do spadku wniósł, gdyż przeciwnie tenże spadek z oświadczonemi spadkobiercami i kuratorem dla niego w osobie Jakóba Niemczyk postanowionym, przeprowadzony zostanie.

Lisko, dnia 30. marca 1860.

(764) **Kundmachung** (3)

an die Gläubiger des L. Kummer.

— Nr. 71. In der über das Vermögen des L. Kummer eingeleiteten Vergleichsverhandlung wird gemäß §. 17 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 der Termin zur Anmeldung der Forderungen an die Vergleichsmasse bis zum 14. Mai 1860 anberaumt.

Die Herren Gläubiger werden aufgefordert, bis zum obigen Zeitpunkte ihre aus was immer für einem Grunde herrührenden Forderungen bei dem gefertigten k. k. Notar so gewiß schriftlich anzumelden, widrigens sie, im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, insoferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschlossen werden würden.

Lemberg, am 14. April 1860.

Dr. Leon Wszelaczyński,
k. k. Notar als Gerichts-Kommissär.

Obwieszczenie.

Nr. 71. W postępowaniu ugodnem z wierzycielami kupca lwowskiego L. Kummer uchwałą c. k. sądu krajowego lwowskiego z dnia 14. lutego 1860 do l. 6091 wydaną wprowadzonem, wyznacza się na mocy rozporządzenia ministeryalnego z dnia 18. maja 1859 termin do dnia 14. maja 1860 włącznie, do którego to czasu wierzyciele wspomnionego kupca z swemi z jakiegokolwiek bądź tytułu prawnego wynikającemi należnościami przed podpisanym delegowanym komisarzem sądowym tem pewniej zgłosić się mają, ile że w razie przeciwnym i na wypadek nastąpionego porozumienia się z wierzycielami, niezgłaszający się wierzyciele, o ile należności onych prawem zastawu niebyłyby ubezpieczone, od majątku rzeczonego dłużnika, przedmiotem teraźniejszego postępowania będącego, wykluczeni zostaną.

Lwów, dnia 14. kwietnia 1860.

Dr. Leon Wszelaczyński,
c. k. notaryusz jako delegowany komisarz sądowy.

(758) **Edikt.** (3)

Nro. 2200. Vom k. k. Stanisławower Kreisgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Johann Złochowski und Adalbert Skwirczyński mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Fr. Julia Dziczek geborene Łysakowska wider die Balthasar Złochowskischen Erben, als: Peter, Anton und Johann Złochowski, Anna Miziumska und Adalbert Skwirczyński, den Adv. Dr. Dwernicki, endlich gegen die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars wegen Wiedereinsetzung der gefallenen Frist zur Erstattung der Duplik in dem mittelst Urtheils vom 27. November 1850 Zahl 5093 entschiedenen Rechtsstreite wegen Zahlung von 2000 flp. s. N. G. hiergerichts unterm 2. März 1860 Zahl 2200 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 21. Juni 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten Johann Złochowski und Adalbert Skwirczyński unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Minasiewicz mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Eminowicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanisławow, den 19. März 1860.

(732) **Edikt.** (2)

Nr. 10413. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber des dem Tartakower lat. Pfarrer Johann Kuźmiewicz gehörigen, aus dessen Nachlasse abhanden gekommenen, auf den Namen des Johann Kuźmiewicz und auf den Ueberbringer am 9. Juli 1857 Z. 25224 über 500 fl. KM. ausgestellten Sparkassabüchels der galizischen Sparkasse aufgefordert, binnen 6 Monaten vom Tage der letzten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitungsblätter an gerechnet, obiges Sparkassabüchel beizubringen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dasselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. März 1860.

(766) **Edikt.** (2)

Nr. 9093. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich dem Josef Katz in Verlust gerathenen Quittung der Przemyśler k. k. Sammlungskasse ddto. 15. Jänner 1850 Jour. Art. 14 und 15 über eine von Josef Katz aus Anlaß der von ihm übernommenen Schotterlieferung für die Jahre 1850 und 1851 in der 45., 46., 47. und 48. Meile der Wiener Hauptstraße mit 3226 fl. erlegte Kauzion aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Quittung vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 21. März 1860.

(754) **Edikt.** (2)

Nr. 1335. Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Czernowitz wird bekannt gemacht, es sei vor 30 Jahren Aron Jawetz zu Kuczurmare ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt dessen Sohnes Mayer Jawetz unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Juda Jawetz abgehandelt werden würde.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte.

Czernowitz, am 28. März 1860.

(769) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 6266. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche im Marktorte Korolówka, Czortkower Kreises, für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861, wird am 26. April 1860 um 3 Uhr Nachmittags bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Zaleszczyk die zweite Lizitazion abgehalten werden.

Schriftliche Offerten werden bis zum Beginn der mündlichen Versteigerung vom genannten Finanzwach-Kommissariate angenommen werden. Der Ausrufspreis für Ein Jahr beträgt 1071 fl. 18 kr.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei der k. k. Finanzbezirksdirekzion in Tarnopol und beim genannten Finanzwach-Kommissariate eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 15. April 1860.

Ogłoszenie licytacyi.

Nro. 6266. Celem wydzierżawienia podatku od konsumcyi wina i mięsa w miasteczku Korolówka, w obwodzie Czortkowskim, za czas od 1go maja 1860 do końca października 1861, odbędzie się na dniu 26. kwietnia 1860 o 3ciej godzinie z południa druga licytacya w kancelaryi c. k. komisaryatu straży finansowej w Zaleszczykach.

Pisemne oferty przyjmowane będą w urzędzie wzmiankowanym do zaczęcia licytacyi ustnej. Cena wywołania na rok wynosi 1071 złr. 81 kr., wadyum zaś 107 złr. 18 kr.

Resztę warunków przejrzeć można w urzędzie wzmiankowanym, tudzież w kancelaryi c. k. finansowej dyrekcyi obwodowej w Tarnopolu.

Z c. k. dyrekcyi obwodowej skarbowej.

W Tarnopolu, dnia 15. kwietnia 1860.

(749) **Kundmachung.** (2)

Nro. 13378. Zur Verleihung der drei an der hiesigen Unter-Real- und Hauptschule erledigten Stipendien von je 50 fl. KM. oder 52 fl. 50 kr. österr. W. wird hiemit der Konkurs bis Ende Mai 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerber um dieses Stipendium oder ihre Eltern und Vormünder haben in ihren beim hiesigen Magistrate einzureichenden Gesuchen legal nachzuweisen, daß sie eheliche Söhne mittelloser Czernowitzer Insaßen sind, und in Studien sehr gute Sitten und einen guten Fortgang haben.

Der Stand der Eltern und das Religionsbekenntniß machen dießfalls keinen Unterschied.

Stadt-Magistrat.

Czernowitz, den 9. Februar 1860.

(717) **Kundmachung.** (3)

Nro. 12586-1859. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Exekuzionsführers Franz Gurawski zur Hereinbringung der durch denselben wider Hippolit Skolimowski ersiegten Forderung pr. 670 fl. KM. sammt 5% vom 12. Sptember 1853 bis zur erfolgten Zahlung zu berechnenden Interessen und den im gemäßigten Betrage von 20 fl. 25 kr. österr. Währ. zuerkannten Exekuzionskosten zur exekutiven Feilbiethung der, der Fr. Albertine Skolimowska gehörigen, in Stanislau unter KNro. 206 2/4 gelegenen Realität ein neuer Feilbiethungstermin als der 4te, bei welchem die zu veräußernde Realität auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch um einen Preis, der zur Deckung der versicherten Forderungen hinreicht, hintangegeben wird, auf den 23. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen bewilliget:

1) Zum Ausrufspreise der zu veräußernden Realität unter KNro. 206 2/4 wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 1649 fl. 50 kr. KM. oder 1732 fl. 82 kr. österr. Währung angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbothes 10% des Schätzungswerthes in runder Summe von 174 fl. österr. Währ. im Baren oder in österreichischen auf den Ueberbringer lautenden verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbriefen des galizisch-ständischen Kreditsvereins, jedoch in den genannten Werthspapieren blos nach ihrem letzten vom Kauflustigen auszuweisenden Kurse und nicht über deren Nennwerth als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, das der übrigen Mitbiethenden aber gleich nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden.

3) Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbiethungsakt zu Gericht annehmenden hiergerichtlichen Bescheides den dritten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des im Baren erlegten Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, wogegen ihm das in Staatspapieren erlegte Vadium zurückgestellt werden wird.

4) Sogleich nach Erlag des ersten Kaufschillings-Drittels wird dem Ersteher die Realität in den physischen Besitz und Genuß übergeben, und über sein Anlangen dessen Intabulirung als Eigenthümer dieser Realität, so wie auch die Löschung sämmtlicher Hypothekarlasten mit Ausschluß der Grundlasten und der im 6. Absatze bezeichneten Verbindlichkeit gegen deren Uebertragung auf den Kaufpreis und hypothekarische Sicherstellung des schuldigen Kaufschillingsrestes verfügt.

5) Vom Tage der Besitzeinführung an, treffen den Ersteher alle Nutzungen und Vortheile, andererseits aber auch alle Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, und es hat derselbe von diesem Tage angefangen, die restlichen zwei Drittheile des Kaufschillings mit jährlichen 5% halbjährig verfallen, zu verzinsen.

6) Die restlichen zwei Drittheile des Kaufschillings hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben zu berichtigen, oder sich binnen derselben Frist über ein anderweitiges dießfalls mit den überwiesenen Gläubigern getroffenes Uebereinkommen auszuweisen, die zur Befriedigung gelangenden Tabularforderungen, deren Zahlung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden sollte, in seine Verbindlichkeit zu übernehmen.

7) Sollte der Exekuzionsführer und am ersten Platze versicherte Gläubiger Franz Gurawski diese Realität erstehen, so wird es demselben freistehen, gegen Nachweis der Lastenfreiheit und des Eigenthumes der dom. I. pag. 206. n. 1. on. versicherten Forderung pr. 670 fl. KM. und Vorlegung einer Quittung über diesen Betrag, die Summe pr. 670 fl. KM. sammt 5% Zinsen vom 12. September 1853 und die erweislichen Exekuzionskosten in den Kaufpreis einzurechnen, somit einen entsprechenden Betrag vom ersten Drittel des Kaufpreises, und nach Umständen auch von den weiteren zwei Drittheilen des Kaufschillings zu kompensiren, das erlegte Vadium zurückzunehmen und die im 4. Absatze erwähnte Schuldurkunde blos auf den nach Abzug dieses Vertrages sich ergebenden Rest des Kaufpreises auszufertigen.

8) Die Kosten der Uebertragung des Eigenthumsrechtes und der hypothekarischen Sicherstellung des Kaufschillings hat der Ersteher allein zu tragen.

9) Sollte der Ersteher auch nur eine von den festgestellten Lizitazionsbedingungen nicht erfüllen, so wird die Realität unter KNro. 206 2/4 auf seine Gefahr und Kosten auch bei einem einzigen Termine und selbst unter dem Schätzungswerthe an Mann gebracht werden.

Wovon die streitenden Theile, Fr. Albertine Skolimowska und die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars zu eigenen Händen, hingegen alle jene Gläubiger, welche nach dem 16. Februar 1859 eine Hypothek auf der feilzubiethenden Realität erlangen sollten, oder denen der Lizitazionsbescheid entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug zugestellt werden konnte, durch den bereits bestellten Kurator Herrn Adv. Dr. Eminowicz mit Substituirung des Herrn Adv. Dr. Kolischer verständiget werden.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislau, am 29. Februar 1860.

(742) **Kundmachung.** (3)

Nro. 14390. Das k. k. Ministerium des Innern hat die Bemautung der den Kolomeaer Kreis durchziehenden 5 1166/4000 Meilen langen Strecke der bereits gänzlich ausgebauten Sielec-Zaleszczykier Landesstrasse durch Errichtung von 3 Mautstazionen, u. z.

1. zu Serafińce für eine Wegmaut von zwei Meilen;
2. bei Raszkow für eine Wegmauth von ebenfalls zwei Meilen;
3. zu Niezwiska zur Einhebung einer Wegmaut für eine Meile und einer Brückenmauth für die zwei zusammen 25 Klafter langen Brücken über den Niezwiska-Bach nach der II. Tarifsklasse zu Gunsten der betreffenden Landesstrassenbau-Konkurrenz auf die Dauer von fünf Jahren und gegen Einhaltung der dermal bei Aerarialmauten bestehenden oder später einzuführenden Mautbefreiungen genehmigt.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 6. April 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 14390. C. k. ministeryum spraw wewnętrznych przyzwoliło na rzecz przynależnej konkurencyi budowli gościńców wiejskich zaprowadzić na pięcioletni przeciąg czasu i z zachowaniem istniejących teraz na rogatkach erarya1nych lub zaprowadzonych na przyszłość uwolnień mytowych — opłatę myta na przerzynającym obwód kołomyjski i prawie całkiem juz ukończonym gościńcu z Sielca do Zaleszczyk długości 5 1166/4000 mil. W tym zamiarze mają być urządzone trzy stacye mytowe, a mianowicie:

1. w Serafińcach z mytem drogowem za dwie mile;
2. pod Raszkowem dla myta drogowego również za dwie mile, i
3. w Niezwiskach do pobierania myta drogowego za jedną milę i myta mostowego za obadwa mosty na strumyku Niezwiska razem długości 25 sążni podług II. klasy taryfy.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, 6. kwietnia 1860.

(750) **Edikt.** (3)

Nro. 10919. Vom k. k. Stanisławower Kreisgerichte wird den liegenden Massen des Heinrich Benedikt z. N. Komar, des Josef Benedikt z. N. Komar und des Otto Komar, so wie den abwesenden, dem Wohnorte nach unbekannten Belangten Hrn. Erasm Komar, Hrn. Stanislaus Delfin z. N. Komar, Julian oder Julius Komar, Casper Theofil oder Bogumił z. N. Komar, Sabbo Komar, Constantin Komar, und den minderjährigen Susanne und Wetold Komar oder ihrem dem Namen nach unbekannten Vormunde, der Katharina Krzeczkowska, Vladimir Komar, Severin Komar, Stefania Komar, Anna Kęszycka und Severine Komar, und im Falle des bereits erfolgten Todes eines oder des andern dieser Abwesenden, dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Hr. Alfred Mysłowski, Eigenthümer der Güter Zubrzec, Stanislauer Kreises, wegen Löschung der d. 30. p. 388. n. 22. on. auf den gedachten Gütern intabulirten Pachtkauzion wider dieselben und Andern unterm 23. Juni 1854 Z. 20520 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem Beschlusse des bestandenen Lemberger k. k. Landrechts vom 17. Juli 1854 Z. 20520 zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. September 1854 unter Strenge des §. 25 G. O. anberaumt wurde.

Mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 29. Februar 1860 Z. 10919 wird zur weiteren Verhandlung dieser Streitsache eine neue Tagfahrt auf den 14. Juni 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt. Da der Aufenthaltsort der Mitbelangten unbekannt ist, so hat das bestandene Lemberger k. k. Landrecht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Advokaten Dr. Tustanowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Madurowicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Mitbelangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanisławów, am 29. Februar 1860.

(751) **Edikt.** (3)

Nro. 2956. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem Miketa Lukin mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Akiefa Wassileu am 18ten August 1859 um Erlassung der Zahlungsauflage wegen der Wechselsumme von 118 fl. KM. gebeten, worüber die Zahlungsauflage am 20. August 1859 Z. 11334 erging.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nach Anzeige des k. k. General-Konsulats in Jassy unbekannt ist, und derselbe sich außer den kaiserlichen Erbstaaten aufhalten dürfte, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Slabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

(738) **Kundmachung.** (3)

Nr. 12063. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird in endlicher Erledigung des Seitens der Amalia Haasche hiergerichts unterm 2. April 1857 z. Z. 3478 überreichten Gesuches, dem anjetzt Seitens der Benannten sub praes. 2. Dezember 1859 z. Z. 12063 und der Frau Emilie Gräfin Baworowska an demselben Tage z. Z. 12081 gestellten Begehren willfahrend — bei dem Umstande als Ersteher Dr. August Blühdorn der vierten Lizitazionsbedingung nicht nachkommend, die an denselben zur Zahlung überwiesenen Beträge troß der unterm 15. August 1857 z. Z. 3478 ergangenen, ob unterlassener höherer Berufung längstens in Rechtskraft erwachsenen Aufforderung bis nun zu nicht eingezahlt hat, auf Grundlage der Seitens des bestandenen k. k. Landrechtes unterm 21. September 1853 z. Z. 9599 erlassenen zehnten Lizitazionsbedingung, der Ersteher der Güter Niżniów und Antoniówka Dr. August Blühdorn für vertragsbrüchig — dem zufolge des bei der am 19. Dezember 1853 abgehaltenen Feilbiethung erlegten Angeldes pr. 6987 fl. 17½ kr. KM. zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verlustig und für allen entstandenen Schaden und Abgang mit seinem ganzen Vermögen für verantwortlich erklärt.

Zugleich wird auf dessen Gefahr und Unkosten ohne Vornahme einer neuen Schätzung zur Hereinbringung

a) der durch Amalia Eder verehelichte Haasche gegen Carl Fürsten Jabłonowski ersiegten, mittelst rechtskräftiger Zahlungstabelle ddto. 5. Mai 1856 Z. 1166 am VII. Platze kollozirten, aus den Kaufschillingsgeldern zur Zahlung angewiesenen und bis nunzu nicht befriedigten Forderung im Gesammtbetrage von 11.346 fl. 44 kr. KM. oder 11.913 fl. 96 kr. in öst. W. sammt den vom Zahlungstermine, d. i. vom 15. Oktober 1856 laufenden 5% Verzugszinsen und der anjetzt mit 39 fl. 52 kr. öst. Währ. zugesprochenen Exekuzionskosten, und

b) der durch Emilie Gräfin Baworowska geborne Gräfin Lewicka gegen Carl Fürsten Jabłonowski ersiegten, am VIII. Platze derselben Zahlungstabelle kollozirten, beim Dr. August Blühdorn aus den Kaufschillingsgeldern zahlbar angewiesenen und bis nunzu nicht berichtigten Forderung im Gesammtbetrage von 20.565 fl. 36 kr. in KM. oder 21.593 fl. 79 kr. in öst. Währ. sammt 5% vom Zahlungstage, d. i. vom 15. Oktober 1856 laufenden Interessen und der gegenwärtigen auf 89 fl. 56 kr. öst. Währ. gemäßigten Exekuzionskosten;

die exekutive Relizitazion der dem Dr. August Blühdorn eigenthümlich gehörigen, im Stanisławower Kreise gelegenen Güter Niżniów und Antoniówka bewilliget und der erwähnten Lizitazionsbedingung gemäß in einem einzigen auf den 13. Juni 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzten Termine abgehalten, wobei diese Güter auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Diese Güter werden unter nachstehenden Bedingungen an den Meistbiether veräußert werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der durch den vertragsbrüchigen Ersteher Dr. August Blühdorn gemachte Meistboth pr. 115.104 fl. KM. oder 120.859 fl. 20 kr. öst. Währ. bestimmt. Sollte aber Niemand diesen oder einen höheren Preis biethen, werden diese Güter auch unter diesem Ausrufspreise um jeden Anboth veräußert und dem Ersteher überlassen werden.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden, vor Beginn der Lizitazion als Vadium 5% des Ausrufspreises, d. i. den Betrag 6042 fl. 95 kr. öst. Währ. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt, oder in ostgalizischen Grundentlastungs-Obligazionen nach dem Kurse der letzten Lemberger Zeitung, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, sammt den laufenden Koupons und den Talons zu Handen der Feilbiethungs-Kommission zu erlegen, welches Angeld dem Meistbiethenden in den Erstehungspreis eingerechnet, den übrigen Mitbiethenden aber nach geendigter Lizitazion wird zurückgestellt werden.

3) Der Meistbiether ist verpflichtet den dritten Theil des Erstehungspreises, in welchen jedoch das erlegte Angeld eingerechnet werden wird, im Baaren binnen 30 Tagen nach erhaltener, ihm selbst oder seinem im Gerichtsorte ansäßigen binnen 8 Tagen namhaft zu machenden Bevollmächtigten zugestellter Verständigung über die gerichtliche Annahme des Lizitazionsaktes an das Depositenamt dieses k. k. Kreisgerichtes zu Gunsten der Hypothekargläubiger zu erlegen, die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises aber binnen 30 Tagen nach erhaltenem auf obige Art zugestelltem Zahlungsauftrage in den darin bestimmten Beträgen zu Handen der darauf angewiesenen Gläubiger zu bezahlen und bis zur erfolgten Zahlung von diesen ⅔ oder dem jeweilig noch aushaftenden Reste des Kaufpreises die 5% Zinsen mit Verzichtung auf das Recht des 5% Einkommensteuerabzuges in halbjährigen antizipativen Raten an das Depositenamt dieses Gerichtes zu erlegen, welche Verbindlichkeit zur Zahlung des rückständigen Kaufpreises sammt Zinsen der Ersteher auf seine eigene Kosten im Lastenstande der erkauften Güter zu intabuliren verbunden ist.

4) Der Meistbiether ist gehalten, die auf den erstandenen Gütern haftenden Grundlasten, wie auch nach Maßgabe des Kaufschillings jene intabulirten Forderungen zu übernehmen, deren Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

5) Nach vollständiger Erfüllung der dritten Bedingung wird dem Ersteher das Eigenthumsdekret der erstandenen Güter ausgefertigt, und derselbe auf eigene Kosten als Eigenthümer dieser Güter, jedoch nur unter der Bedingung intabulirt werden, wenn er gleichzeitig mit der Intabulirung seines Eigenthumes auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Zinsen und aller im dritten Punkte enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erwähnten Güter angesucht und erwirkt haben wird, wo alsdann alle auf diesen Gütern haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme jener, welche der Ersteher im Grunde der vierten Bedingung zu übernehmen hat, aus dem Lastenstande gelöscht, auf den Kaufpreis übertragen und der Ersteher in den physischen Besitz der erstandenen Güter eingeführt werden wird.

6) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums und dessen Verbücherung, so wie für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und sonstigen Verbindlichkeiten, ingleichen die vom Tage der Uebernahme in den physischen Besitz der erstandenen Güter, die von denselben zu leistenden Grundlasten, öffentlichen Abgaben oder Steuern und sonstigen Giebigkeiten wird der Käufer allein aus Eigenem ohne allen Abzug vom Kaufschillinge zu tragen haben.

7) Die Güter Niżniów und Antoniówka werden in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden, in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschluß der bereits zugewiesenen Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen und nicht unterthänigen Leistungen verkauft, daher dem Käufer für einen etwaigen Abgang keine Gewähr geleistet wird, dagegen wird ihm das Recht vorbehalten, die aus der bisherigen Verwaltung und Benützung dieser Güter durch den vertragsbrüchigen Ersteher Dr. August Blühdorn etwa entstandenen Schadenersatzansprüche gegen denselben jedoch ohne allen Regreß an den Kaufschilling oder an die Masse der Hypothekargläubiger für sich geltend zu machen.

8) Sollte der Ersteher welcher immer von den obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten über Ansuchen eines der Interessenten, oder eines der Hypothekargläubiger, ohne Vornahme einer neuen Schätzung eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Lizitazion dieser Güter vorgenommen, dieselben auch unter dem Schätzungswerthe veräußert und der vertragsbrüchig gewordene Ersteher nicht nur des erlegten Angeldes zu Gunsten der Hypothekargläubiger verlustig, sondern auch für allen hieraus entstandenen Schaden und Abgang mit seinem ganzen Vermögen für verantwortlich erklärt.

9) Den Kauflustigen steht es frei, den Landtafelauszug, Schätzungsakt und die ökonomischen Inventarien der zu veräußernden Güter in der Registratur dieses k. k. Kreisgerichtes oder bei der Lizitazion selbst einzusehen.

Von der ausgeschriebenen Feilbiethung werden außer den Interessenten annoch sämmtliche auf diesen Gütern hypothezirten Gläubiger, und zwar diejenigen, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Handen, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, als: die Erben des Alexander Mokrański und zwar Basil Mokrański, dann Constantin Draginicz, Georg, Alexander, Demetr. Olimpia und Efrosine Draginicz in Vertretung ihres Vormundes Alexander Draginicz, ferner Wasil Bałaszeskul, Pulcheria Bałaszeskul verehelichte Koszyńska, Ambros Mironowicz, Alexandra Mironowicz verehelichte Proniewicz, endlich Prafinia Mironowicz und Efrosine Mironowicz in Vertretung deren Mutter und Vormünderin Helene verwitwete Mironowicz geb. Schlepnicka, dann Benedikt Krynicki, die Erben des Franz Ostrowski, als: Martianna Ostrowska geborene Lewicka erster Ehe Lenciewicz, Johann Ostrowski und Maria Ostrowska erster Ehe Zaleska, so wie auch Jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, und endlich alle jene Gläubiger, welche nach dem 24. Oktober 1859 an die Hypothek gelangen würden, mittelst des gegenwärtigen Ediktes und des in der Person des Advokaten Dr. Skwarczyński mit Substituirung des Advokaten Dr. Kolischer zur Wahrung ihrer Rechte und zur Vornahme aller diesfälligen Handlungen bestellten ex offo Kurators verständiget.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławow, am 12. März 1860.

(760) **Edikt.** (3)

Nr. 3229. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Jaroslau wird der, des Lebens und Wohnorts, dann der Erben nach unbekannten Joel Margulies, Marcus Pineles und Eidel Pineles mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Adeline Morwitzer, k. k. Oberkriegsbuchhaltersgattin und Herr Dr. Ferdinand Hebra wegen Erkennung der Nichtschuld der zu Gunsten des Joel Margulies auf der in Jaroslau sub CN. 98 Stadt gelegenen Realität intabulirt gewesenen und sonach auf deren Kaufschilling übertragenen Summe von 1200 Dukaten, respektive aber der die Kläger betreffenden $^{27}/_{120}$ und $^{5}/_{120}$ Theile davon sub praes. 29. Oktober 1859 Z. 3229 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 30. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten den Klägern unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Herrn Landes-Advokaten Dr. Wajgart in Przemyśl als Kurator bestellt; mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksamt als Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht.

Jaroslau, am 12. März 1860.

(761) – **Lizitazions-Kundmachung.** (1)

Nro. 422. Vom k. k. Militär-Gestüte zu Kisbér wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hoher Anordnung nachstehend verzeichnete Vollblutpferde bei Gelegenheit des vom 28. bis 31. Mai d. J. zu Pesth stattfindenden Wettrennens und zwar am Tage der Lizitazion um 10 Uhr Vormittags in der dortorts befindlichen ungarischen Vereins-Reitschule gegen gleichbare Bezahlung licitando veräußert werden.

Kauflustige belieben daher an dem bestimmten Orte und zur benannten Stunde zu erscheinen.

Klassifikazions-Nr.	Namen	Geschlecht	Hals-Nr.	Farbe	Geburtsjahr	Maß Faust	Maß Zoll	Maß Strich	Abkunft von dem Hengste		Abkunft von der Stute		Geburtsort oder Land der Pferde	Gattung der Pferde
1	The bure	Stute	1	Lichtbraun	1856	14	3	.	The bure	englisch Vollblut	Heroine	englisch Vollblut	Im Militär-Gestüte zu Kisbér in Ungarn erzeugt und geboren	4- jährige Stuten
2	Chief		12	Metallfuchs	1857	15	1	.	Chief Justice		Miss Fortuna			3- jährige Stuten
3	Revolver		9	Lichtbraun	1857	15	2	.	Revolver		Anna			
4	Revolver		13	Lichtfuchs	1857	15	1	.	Revolver		Deborah			
5	Wilsford		5	Lichtbraun	1857	14	3	.	Willsford		Czarine			
6	Chief	Hengst	8	stichelhäriger Lichtfuchs	1858	15	.	1	Chief Justice		Apple Blossom			2-jährige Hengste
7	Chief		10	stichelhäriger Lichtfuchs	1858	15	1	.	Chief Justice		Miss Fortuna			
8	Revolver		17	Rothfuchs	1858	15	1	2	Revolver		Contesse of Theba			

(776) **Kundmachung.** (1)

Nro. 12377. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich verbrannten Obligazionen, als:

I. der ostgaliz. Kriegsdarlehens-Obligazionen lautend auf die Namen:

1) Zmiowiska Unterthanen, Przemysler Kreis, Nr. 12224 vom 2. Oktober 1797 zu 5% über 21 fr. 3⅞ xr.

2) Zmiowisko Unterthanen, Przemysler Kreis, Nr. 12578 vom 4. November 1798 zu 5% über 21 f. 3⅞ xr.

3) Zmiowisko rusticale, Przemysler Kreis, Nr. 13373 vom 6. September 1799 zu 5% über 21 f. 3⅞ xr.

II. Ostgaliz. Naturallieferungs-Obligazionen lautend auf die Namen:

4) Smijowisko Unterthanen, Przemysler Kreis, Nr. 2073 vom 23. September 1793 zu 4% über 17 fr.

5) Smyjowiska Unterthanen, Przemysler Kreis, Nr. 6292 vom 2. März 1794 zu 4% über 80 fr.

6) Gemeinde Zmyjowisko Unterthanen, Przemysler Kreis, Nr. 6472 vom 17. Hornung 1795 zu 4% über 83 fr. 45 xr.

7) Zmiowiska Unterthanen, im Przemysler Kreise, Nr. 7573 vom 25. Hornung 1796 zu 4% über 89 fr. 54 xr.

8) Wulka Smiowska Unterthanen, im Przemysler Kreise, Nr. 7575, vom 25. Hornung 1796 zu 4% über 48 fr. 54 xr.

9) Wulka Zmiowska Unterthanen, im Przemysler Kreise, Nr. 8833 vom 14. Oktober 1799 zu 4% über 42 fr. 3 xr.

10) Gemeinde Zmijowska, Przemysler Kreises, Nr. $\frac{9317}{11043}$ vom 1. November 1829 zu 2% über 58 fr. 59⅝ xr.

aufgefordert, binnen Einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen diese Obligazionen vorzuweisen, oder ihre etwaigen Rechte darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 28. März 1860.

(727) **Edikt.** (1)

Nro. 2861. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Sadagura wird bekannt gemacht, es sei im Monate November 1857 Iwan Kowalczuk zu Rarancze ab intestato gestorben, zu dessen Nachlasse dessen Kinder Georgi und Wasil Kowalczuk, dann Dominika Kowalczuk konkurriren.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Wasil Kowalczuk unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage hiergerichts zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn in der Person des Georgi Kowalczuk aufgestellten Kurator abgehandelt werden wird.

Sadagura, 17. Jänner 1860.

(773) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 4580. Zur Besetzung einer mit dem jährlichen Gehalte von Zweihundert Sechszigzwei (262) Gulden 50 kr. österr. Währung verbundenen Lehrerstelle an der gr. nicht unirt. Hauptschule zu Sereth wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, an die Bukowinaer k. k. Landesregierung stylisirten Gesuche mit dem Taufscheine, dem Lehrfähigkeits-, so wie mit dem Verwendungs- und Sittenzeugnisse zu belegen und bei dem hochwürdigen gr. nicht unirt. Konsistorium in Czernowitz längstens bis zum 15. Juni l. J. einzubringen.

Czernowitz, am 7. April 1860.

(774) **Edikt.** (1)

Nr. 5128. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte als dem mit hochoberlandesgerichtlichem Erlasse vom 29. Dezember 1855 z. Z. 6902 hiezu delegirten Gerichtshofe, wird allen auf den, den Lemberger Instituten der Taubstummen, der Blinden und der 20 Waisen im Nonnenkloster de Sacré Coeur gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Trześniow und Bukow mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß für die in diesen Gütern aufgehobenen unterthänigen Leistungen mittelst Nachtragsentschädigungsausspruches der k. k. Grundentlastungsfonds-Direkzion vom 11. Mai 1859 Z. 1372 ein Entschädigungs-Kapital von 316 fl. 40 kr. KM. ausgemittelt worden ist.

Es werden demnach sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern vor der bücherlichen Trennung der Bezugsrechte versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Landesgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Landesgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 31. Mai 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Lemberg, den 19. März 1860.

(772) **Edikt.** (1)

Nr. 2464. Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Przemyśl wird bekannt gemacht, daß am 26. August 1855 zu Czernowitz die Dienstmagd Anna Futryk aus Przemyśl ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Reger als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Przemyśl, am 16. April 1860.

(768) **Edikt.** (1)

Nr. 11737. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß Selig Schwarzwald seine Firma „Selig Schwarzwald" für eine Handlung mit Tuch- und Schnittwaaren, dann mit fertigen Kleidern am 15. März 1860 protokollirt hat.

Lemberg, am 22. März 1860.

(771) **Edikt.** (1)

Nr. 1824. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem abwesenden Marcus Barbasch mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 2. November 1859 Z. 5704 Leibisch Schorr wegen Zahlung des Wechselbetrages von 500 SRub. sammt 6% vom 12. August 1857 laufenden Interessen eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Marcus Barbasch mit handelsgerichtlichem Beschluße vom 9. November 1859 Z. 5704 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger Leibisch Schorr binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der hierortige Advokat Dr. Skalkowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Wesołowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator ad actum bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 28. März 1860.

(775) **Edikt.** (1)

Nr. 10319. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen ostgalizischen Naturallieferungs-Obligazion, lautend auf den Namen Drahojow Unterthanen im Przemyśler Kreis N. 8309 vom 26. Novemb. 1799 a 4/₀₀ über 77 f. 57 x. aufgefordert, diese Obligazion binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vorzuweisen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. März 1860.

(735) **Edikt.** (3)

Nr. 2825. Vom Haliczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes zu Manasterzyska zur Hereinbringung der durch Chaje Breitbart wider die Gebrüder Johann und Ambros Worona ersiegten Summe pr. 2080 fl. KM. s. N. G. die exekutive Feilbiethung des zu Halicz sub CN. 22, 23 und 24 hinter der lat. Pfarrkirche gelegenen, dem Johann Worona gehörigen Grundstückes am 25. Juni, 19. Juli und 20. August 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, und zwar bei den zwei ersten Terminen um oder über den Ausrufspreis pr. 200 fl. KM., beim dritten Termine hingegen auch unter diesem Preise.

Die übrigen Lizitazionsbedingungen und der Schätzungsakt können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Halicz, am 3. April 1860.

Edykt.

Nr. 2825. C. k. Sąd powiatowy w Haliczu czyni niniejszem wiadomo, ze na żądanie c. k. Sądu powiatowego w Manasterzyskach celem zaspokojenia sumy 2080 złr. m. k. z przynależytościami przez Chaję Breitbart przeciw Janowi i Ambrożemu Woronom wywalczonej odbędzie się w Halickiej izbie sądowej w dniach 25. czerwca, 19. lipca i 20. sierpnia 1860 o godzinie 9tej zrana przymusowa licytacya gruntu w Haliczu pod Nrm. kons. 22, 23 i 24 za kościołem łac. położonego, do Jana Worony należącego, a to przy pierwszych dwóch terminach za cenę wywołania w sumie 200 złr. m. k. ustanowioną albo wyżej takowej, przy trzecim terminie zaś także poniżej tej ceny.

Reszta warunków licytacyjnych, tudzież akt szacunkowy przejżreć można w tutejszo-sądowej registraturze.

Halicz, dnia 3. kwietnia 1860.

(765) **Edikt.** (2)

Nr. 14525. Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Victor Szybiński oder dessen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Moses Klapp sub praes. 4. April 1860 Z. 14525 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 220 fl. B. B. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 12. April 1860 Z. 14525 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Pfeiffer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, am 12. April 1860.

(767) **Edikt.** (2)

Nro. 14526. Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Viktor Szybiński oder dessen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider sie Moses Klapp ein Gesuch de praes. 4. April 1860 Z. 14526 um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 320 fl. B. B. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unter 12. April 1860 Z. 14526 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Pfeifer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 12. April 1860.

(722) **Edikt.** (2)

Nro. 2933. Der unbekannten Wohnortes im Auslande verweilende Johann Nahujowski, Gutsbesitzer aus Kropiwnik, Samborer Kreises, wird hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung, um so gewisser in die k. k. österreichischen Staaten zurückzukehren und sich bei der Samborer k. k. Kreisbehörde zu melden, als im widrigen Falle gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 vorgegangen werden wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sambor, am 6. April 1860.

Edykt.

Nr. 2933. Niniejszem wzywa się niewiadomo gdzie za granicą przebywającego Jana Nahujowskiego, posiadacza dóbr Kropiwnika cyrkułu Samborskiego, ażeby w przeciągu roku od dnia umieszczenia tego edyktu w gazecie urzędowej Lwowskiej, do kraju c. k. austryackiego powrócił, i w cyrkule Samborskim się zgłosił, gdyż w przeciwnym razie przeciw niemu wedle ustaw najwyższego patentu z dnia 24. marca 1832 postąpi się.

Z urzędu cyrkularnego.

Sambor, dnia 6. kwietnia 1860.

(777) **Kundmachung.** (2)

Nro. 16392. Die Gemeinde Giralt im Saroser Komitate ist zu Folge h. o. Bewilligung berechtigt, alljährlich vier Jahrmärkte, und zwar: am 8. Jänner, 17. April, 29. Juli und 12. Oktober abzuhalten und es wird der erste dieser Jahrmärkte am 17. April l. J. stattfinden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 5. April 1860.

Obwieszczenie.

Nro. 16392. Gmina Giralt w komitacie Saroskim upoważniona jest, przyzwoleniem tutejszego rządu krajowego, odprawiać co roku cztery jarmarki, a to: 8. stycznia, 17. kwietnia, 29. lipca i 12. października, i pierwszy z tych jarmarków nastąpi 17. kwietnia r. b.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. oddziału Namiestnictwa.

Koszyce, dnia 5. kwietnia 1860.

(781) **Edikt.** (1)

Nro. 215. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Stanislaus Bossowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß ihm über Ansuchen des Bolesłaus Paszyc und der Maria Paszyc de praes. 3ten Jänner 1860 Z. 215 aufgetragen wurde, binnen drei Tagen nachzuweisen, daß das dom. 222. p. 2. n. 33. on. im Lastenstande von Marcinkowice ersichtliche Pachtrecht der Güter Iwkowa und Porąbka gerechtfertigt sei oder in der Rechtfertigung schwebe, als sonst solches gelöscht werden würde.

Da der Wohnort des Stanislaus Bossowski unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Rodakowski mit Substituirung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Tarnawiecki auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 6. März 1860.

(782) **Edikt.** (1)

Nro. 13046. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Herrn Adam Grafen Zamojski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen ihn z. Z. 6415 - 1860 eine Zahlungsauflage erflossen ist.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Mahl mit Substituirung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hönigsmann auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 29. März 1860.

(770) **Edikt.** (1)

Nro. 195-Civ. Vom k. k. Sniatyner Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß in der Konkursmasse des Sniatyner Krämers Hersch Wegen, durch die bei der Tagsatzung am 16ten Jänner 1860 vor Gericht erschienenen Gläubiger zum Vermögensverwalter der k. k. Notar Hr. Silvester Jasiewicz und zum Gläubiger-Ausschusse Herr Moriz Holden und Abraham Harnik gewählt, dagegen der bisherige einstweilige Vermögensverwalter Leib Leiden seiner Pflicht als solcher enthoben wurde.

Sniatyn, am 15. April 1860.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

Die in Lemberg im Stadtbezirke in der unteren Armeniergasse an der auf den Holzmarkt führenden Quergasse gelegenen einst Zezula'schen Häuser Nr. 105 und 106, nebst dem in der rückwärtigen Frontseite gegen den Holzmarkt ausgehenden Gartengrunde, sind aus freier Hand zu verkaufen — Das Nähere ist daselbst bei Johann Schwaller zu erfragen.

Kamienice niegdyś Zezulów w dzielnicy miasta Lwowa, przy niższej ormiańskiej i przy ulicy poprzecznej na targowicę drzewa wiodącej, pod liczbami 105 i 106 znajdujące się, wraz z ogrodem w tylnym froncie do targowicy drzewa przyległym, są z wolnej ręki do sprzedania. — Bliższej wiadomości udzieli na miejscu Jan Schwaller. (756—2)

Zinkweiss,

gebraucht zur Darstellung einer sehr feinen Oelfarbe, welche an dauerhafter Weiße alle bisher bekannten Farben übertrifft, nicht des umständlichen Reibens, sondern nur des einfachen Einrührens in den eigens dazu fabrizirten Zinkweiß-Firniß: die Erzeugung dieser Farbe ist somit in der kürzesten Zeit bewerkstelligt, und man kann mit Beimischung von Satinober und anderen Farbstoffen auf die bequemste Weise sich die Farbenkouleuren selbst darstellen.

Zinkgrau, welches ebenfalls in Firniß nur eingerührt zu werden braucht, ist nicht nur allein statt des Miniums zu Eisenanstrichen bestens zu empfehlen, sondern ist die vorzüglichste Farbe, die man für gröbere Anstriche im Freien auf Holz, Stein und Eisen nehmen kann.

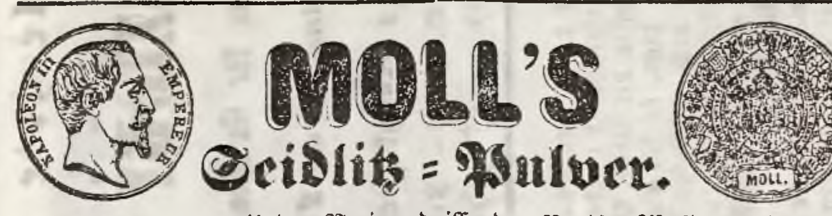
Die gefertigte Niederlage empfiehlt daher dem P. T. Publikum sowohl Zinkweiß als Zinkgrau, nebst dem eigens dazu bereiteten Zinkweiß-Firniß, welche in ihrer Niederlage sowohl en gros als en detail zu haben ist, besonders aber den Herren Gärten- und Landgutsbesitzern der bequemen Packung wegen und Anwendung der Farbe, indem man nicht nur allein diese in der kürzesten Zeit sich selbst erzeugen kann, sondern von dieser nur so viel zu bereiten braucht, als man eben für den Moment benöthiget.

Die Zinkweißfarben-Mischungen widerstehen den Schwefel-Wasserstoffgasen und den Amoniakdämpfen, werden nie grau oder wohl gar schwarz, welches man an den mit Bleiweißmischungen gemachten Anstrichen, da wo die obgenannten Dämpfe vorkommen, immer gewahr wird.

☞ **Die Niederlage für Galizien und die Bukowina befindet sich bei Carl Werner in Lemberg.**

Peterswalder Zinkfarben-Fabriks-Niederlage,

Wien, Singerstraße Nr. 885. (585—4)



Ausgezeichnet mit der Preismedaille der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1855.

Central-Versendungs-Depot: Apotheke „zum Storch" in Wien.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit anderen Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Mißbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosis umschließenden **weißen Papiere** mein Fabrikszeichen „Moll's Seidlitz-Pulver" in **Wasserdruck** ersichtlich gemacht.

Preis einer versiegelten Originalschachtel 1 fl. 25 kr. öst. Währ. Gebrauchs-Anweisung in allen Sprachen.

Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfaltigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämmtlichen bisher bekannten Hausarzneien unbestritten den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches uns vorliegende Danksagungsschreiben die detaillirtesten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenleiden, Herzklopfen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Glieder-Affectionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolge angewendet wurden und die nachhaltigsten Heilresultate lieferten. Diese bereits zu einem ansehnlichen Volumen angeschwollene Correspondenz enthält die zahlreichsten Bestätigungen von Patienten, welche oft, nachdem bei ihnen allopathische und hydropathische Behandlungsweise gänzlich erschöpft und erfolglos geblieben, zu diesem einfachen Hausmittel ihre Zuflucht genommen und mit einemmal die so lange vergeblich gesuchte dauernde Befestigung ihrer geschwächten Gesundheit erlangten. Es sind unter diesen Anerkennungsschreiben fast alle Schichten der Bevölkerung aus dem Nähr-, Wehr- und Lehrstande, Kaufleute, Handwerker, Künstler, Landwirthe, Professoren, Beamte und Militärs, ja sogar Apotheker und Aerzte, sowie mehrere solche Individuen beiderlei Geschlechtes vertreten, bei denen früher die berühmtesten Heilquellen nicht die geringste Erleichterung hervorgebracht, und welche einzig und allein durch den regelmäßigen Gebrauch der echten Seidlitz-Pulver vollkommen hergestellt wurden.

In **Lemberg** übernimmt Aufträge Hr. **Peter Mikolasch**, Apotheker zum „goldenen Stern." *Biała:* Apotheker Keller, *Brody:* Fr. Deckert, *Bóbrka:* J. Czarnik, *Brzeżany:* Josef Zminkowski, *Buczacz:* J. Czerkawski, *Czernowitz:* Rozański u. Ign. Schnirch, *Dobromil:* A. Grotowski, *Gliniany:* N. Helm, *Jagielnica:* J. Fischbach, *Jasło:* J. Rehm Apotheker, *Kolomya:* W. Kupferman, *Krakau:* Dr. Sawiczewski u. Kirchmayer & Sohn, *Limanow:* A. Müller, *Makow:* E. Majer, *Monasterzyska:* J. Lipschitz, *Neu-Sandec:* Kosterkiewicz Witwe, *Neumarkt:* C. Lauer, *Oświecim:* W. Polaszek, Apotheker, *Przemyśl:* F. Gaidetschka & Sohn, *Podgorze:* S. Schlesinger, *Radautz:* Resch, *Sambor:* Kriegseisen, *Staremiasto:* J. Belka, *Suczawa:* E Botczat, *Stanisławow:* Tomanek Apotheker, *Tarnow:* J. Jahn, *Tarnopol:* A. Morawetz, *Tyśmienica:* Carl Neki, *Wadowice:* Franz Foltin, *Zaleszczyk:* J. Kodrebski & Comp.

Obige Firmen übernehmen auch Aufträge auf das echte

Dorsch-Leberthran-Oel,

von **Lobry & Porton** zu Utrecht in Niederland.

Die einzige Sorte, welche von Prof. Müller jedesmal vor Füllung chemisch geprüft und in mit Zinkkapseln verschlossenen Bouteillen versendet wird, auf welchen sich die Firma des Hauses Lobry & Porton befindet.

Diese reinste und wirksamste aller Leberthran-Sorten wird durch die sorgfältigste Einsammlung und Ausscheidung von Dorschfischen gewonnen, jedoch durchaus keiner chemischen Behandlung unterzogen, indem die in unseren versiegelten Flaschen enthaltene Flüssigkeit sich ganz in demselben ungeschwächten primitiven Zustande befindet, wie sie aus der Hand der Natur unmittelbar hervorging.

Das echte Dorsch-Leberthran-Oel wird von allen ärztlichen Autoritäten Europa's als vorzügliches Heilmittel bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis, Rheumatismus und Gicht, chronischen Hautausschlägen, Augenentzündungen, Nervenkrankheiten 2c. mit anerkanntem Erfolge angewendet.

In Original-Bouteillen sammt Gebrauchs-Anweisung à 2 fl. 10 kr. und 1 fl. 5 kr. öst. Währ. (278—10)

Der beliebte, angenehm zu nehmende echte

SCHNEEBERGS-KRAEUTER-ALLOP

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, Verschleimung, überhaupt bei Brust- und Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, ist im frischen Zustande und echt zu bekommen:

In **Lemberg** bei Herrn **Peter Mikolasch**, Apotheker zum „goldnen Stern". *Biała*, Jos. Berger. *Bochnia*, A. Kasprzykiewicz. *Brzeżan*, J. Zminkowski, Apoth., *Brody*, Ad. Ritter v. Kościcki, Apoth. *Buczacz*, B. Pfeiffer. *Chrzanow*, Dom. Porta. *Dembica*, F. Herzog. *Gorlice*, Walery Rogawski, Ap. *Krakau*, Alexandrowicz. *Myślenice*, M. Łowczyński. *Neumarkt*, L. v. Kamieński. *Przemyśl*, F. Gaidetschka & Sohn. *Rozwadow*, Marecki. *Rzeszow*, Schaitter. *Sambor*, Kriegseisen. *Stanislau*, Tomanek. *Stryj*, Sidorowicz. *Tarnopol*, Buchnet. *Tarnow*, M. Rit. v. Sidorowicz, Apoth. *Wadowice*, F. Foltin. *Zaleszczyk*, Kodrebsky & Comp. *Złoczow*, F. Pettesch.

Preis einer Flasche s. Gebrauchs-Anweisung **1 fl. 26 kr. ö. W.**

Zugleich kann auch durch diese Herren Depositäre bezogen werden:

HELUNKIANG's

arabisches u. asiatisches Thierpulver

zur Heilung der kranken Thiere, als: Pferde, Kühe, Ochsen, Schafe, Ziegen und Schweine. Durch dieses Pulver wurden die kranken Thiere schnell gesund, und durch den immerwährenden Gebrauch als Beimischung zum gewöhnlichen Futter, löffelweise, stets gesund erhalten, daher in keinem Stalle fehlen soll. — **Preis** pr. großes Paquet **80** kr., kleines **40** kr. österr. Währ. (368—5)

Haupt-Depot Gloggnitz bei **Julius Bittner**, Apotheker.

Od Solitera leczy w 2 godzinach bez boleści i niebezpieczności **Dr. Bloch** we Wiedniu. Bliższe listownie. Lekarstwo do rozesłania.

(55—4)